

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Per Mail

An: poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender

Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de

Stellv. Vorsitzender

Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 23.08.2023

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
*Betr. Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks ([ThürWindBeteilG](#))*

Sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtags (Mdl) im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz,
sehr geehrte Damen und Herren in der Landtagsverwaltung,

vielen Dank für die Beteiligung im schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags (TLT).

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) – Vernunftkraft Thüringen (VK-TH)
gibt zum Antrag Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Drucksache 7/8233 - folgende Stellungnahme ab.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise und fachlichen Argumente bei der Behandlung und der
Erörterung zum beabsichtigten [ThürWindBeteilG](#) zur Kenntnis zu nehmen und im Verfahren zu beachten.

0. Vorbemerkungen:

Der THLEmV vertritt die eingetragenen Mitglieder sowie über 70 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und
betroffene Kommunen im Freistaat Thüringen. Die Stellungnahme des THLEmV umfasst:

| | |
|--|----------|
| 1. Standpunkt des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA) | Seite 2 |
| 2. Bewertung zum vorliegenden Antrag: Gesetzentwurf (Drucksache 7/8233) | Seite 12 |
| 3. Einschätzung zum Regelungsinhalt des ThürWindBeteilG | Seite 13 |
| 4. Resümee und | Seite 15 |
| 5. Gesamtvotum | Seite 16 |
| <u>Anlage 1</u> Standortübersicht der WEA/Windparks in Thüringen | Seite 17 |
| <u>Anlage 3</u> Fragestellung zum Beratungsgegenstand | Seite 18 |

Thüringer Landesverband
Energiepolitik mit Vernunft e.V.
Sitz des Vereins: 99448 Rittersdorf
VR 131475 beim AG Weimar
Internet: <http://www.thlemv.de>

Erster Vorsitzender: Thomas Heßland
Stellv. Vorsitzender: Mario Berger
Kassenwart: Kerstin Bärthel

E-Mail: thlemv.bueroleiter@aol.com
Bankverbindung:
Volksbank Eisenberg eG
BIC: GENODEF1ESN
IBAN: DE50 8309 4494 0000 0429 00

1. Standpunkt des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA)

a) Grundsätzlich

Vernunftkraft Thüringens (VK-TH) beruft sich ausdrücklich auf die geschützten Individual- und Universalrechtsgüter (Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum, Besitz und Hausrecht) im [Grundgesetz \(GG\)](#) der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

So hält der THLEmV bei der Windenergie bezüglich der Schutzgüter im GG nach wie vor an der Mindestforderung einer 10H-Abstandsregelung bei WEA – inclusive Repowering – fest.

Eine 10H-Abstandsregelung ist bei immer größer werdenden WEA-Gesamthöhen, u. a. beim Repowering mit sogenannten Schwachwindanlagen, durch die physikalisch bedingt höheren Infraschall-Emissionen notwendig und zum Schutz der Menschen (Vorsorgeprinzip im Gesundheitsschutz) angemessen und geboten.

Das Vorsorgeprinzip verfolgt den Ansatz der Risikovermeidung, die besagt, dass eine Politik oder Maßnahme nicht durchgeführt werden darf, wenn sie der Allgemeinheit oder der Umwelt Schaden zufügen kann und weiterhin kein wissenschaftlicher Konsens zu diesem Thema besteht. Das Vorsorgeprinzip ist in [Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) festgelegt. Artikel 191 (ex-Artikel 174 EGV) legt in Absatz 1 fest: „Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; - Schutz der menschlichen Gesundheit; - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;“

Eine geringere Abstandsregelung als 10H wirkt sich evident und langfristig folgeschwer auf das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Menschen im betreffenden Siedlungsraum aus!

Die einzige wirkliche Risikovorsorge z. B. bei Schall und Infraschall besteht in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand von den Schallemissionsquellen (von WEA und Windparks) zur Wohnbebauung.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Menschen den überwiegenden Teil ihrer Lebenszeit im Wohnbereich aufhalten und der besondere Schutzbereich Wohnung, einen persönlichen Schutzraum, ein Jedermann-Grundrecht (gem. [Art. 13](#) und [Art. 19 GG](#)) darstellt.

Außerdem dient der Schlaf der Menschen in der Wohnung der körperlichen Erholung und Stärkung des Immunsystems, der Ausschüttung von Wachstumshormonen, der Regulierung des Stoffwechsels und der geistigen Erholung. Daher hat der „Wohn- und Schlafräum“ einen besonders hohen Stellenwert im Leben; er dient der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Menschen.

b) Einordnung des Rechtsrahmens

Mit der Neufassung des [§ 249 Absatz 3 BauGB](#), geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020](#) (BGBl. I S. 1793) können die Länder in Landesgesetzen den Bezugspunkt (bauliche Nutzung zu Wohnzwecken) zu WEA festlegen.

So wurde landessgesetzlich der Mindestabstand durch die Bundesregelung auf maximal 1.000 m zur Mitte des Mastfußes der WEA begrenzt ([Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung vom 29. Juli 2022](#)).

Das [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#) "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023](#) (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist" bestimmt im [§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land](#) bunderechtlich.

Absatz 1 „§ 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.“ D. h. selbst wenn öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist.

Absatz 2 „Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde.“ ...

So wird der Grundsatz im § 35, Absatz 2 BauGB „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ für lange Zeit außer Kraft gesetzt! D. h. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 erst dann wieder entgegen, wenn die Flächenvorgaben des Landes nach § 5 WindBG (Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte) und soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit können Öffentliche Belange im Genehmigungsverfahren beim Bauen im Außenbereich (gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) erst nach Ende 2032 (vgl. §3 Abs. WindBG 1) wieder berücksichtigt werden.

Hinzu kommt noch die Regelung im **Absatz 10** „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

D. h. baurechtlich gilt bis auf weiteres sogar bei optischer Bedrängung und Einkesselung von Siedlungsflächen nur eine 2H-Beschränkung.

Das einzige noch wirksame Schutzgut stellt die längst veraltete und überholte TA-Lärm dar, indem im Außenbereich nachzuweisende Schallimmissionsrichtwerte - in der Nacht von 45 dB(A) - einzuhalten sind.

Selbst diese Schutzmaßnahme der **TA-Lärm** wurde im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) "Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert, im "**§ 49 Anforderungen an Energieanlagen; Verordnungsermächtigung**" im Absatz 2b ausgehebelt. „Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist nicht anzuwenden.“

D. h. nach Abschnitt 7.2 TA Lärm – „Bestimmungen für seltene Ereignisse“ gilt: „Ist beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer (nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden), die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 nicht eingehalten werden, ist eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zulässig.“

Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert wurde, wurde erneut in Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert, indem „§ 31k BImSchG Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen“ neu geregelt wurde.

Derart „soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und an die optischen Immissionen der Windenergieanlage zulassen,

1. um die Strommenge einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder
2. um die Leistung oder die Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der Schallpegel der Anlage in dieser Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.“

In der [Bundesrat Drucksache 292/1/22](#) zu Punkt 8 der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022 Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm wird dazu unter 3. ausgeführt: „Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus Prüfungen von Lärmschutzgesichtspunkten auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Er sieht die hierzu in § 49 EnWG eingebrachte Ergänzung als nicht zweckdienlich an, da hierdurch der Prüfungsumfang nicht reduziert, sondern lediglich der Lärmschutz-Standard deutlich abgesenkt wird. Darüber hinaus entstehen im Lärmschutz-Regelwerk Inkonsistenzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 49 Absatz 2b EnWG baldmöglichst in eine mit der TA-Lärm vereinbare Fassung zu ändern.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

§ 49 Absatz 2b EnWG öffnet den Sachverhalt der „seltenen Ereignisse“ der TA-Lärm für alle witterungsbedingten Geräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von Dauer und Häufigkeit der verursachenden Wetterlagen. Faktisch werden hiermit alle wesentlichen Anlagengeräusche erfasst und kommen dadurch in den Genuss deutlich höherer Lärmrichtwerte. Bei reinen Wohngebieten wird hierdurch der relevante Lärmrichtwert von 35 auf 55 dB(A) erhöht.

Die Begründung der Bundestags-Beschlussvorlage macht deutlich, dass das Hauptanliegen der Ergänzung ist, dass „die bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nummer 6.1 der TA-Lärm nicht mehr eingehalten werden müssen“. Eine derartig große und zudem pauschale Absenkung von Lärmschutzstandards ist zur Verfahrensbeschleunigung nicht erforderlich.“

Diese Position ist nicht nur besonders bemerkenswert, sondern auch doppelt verhängnisvoll. Der Bundesrat sieht die in [§ 49 EnWG](#) eingebrachte Ergänzung als nicht zweckdienlich an, da hierdurch der Lärmschutz-Standard deutlich abgesenkt wird und im Lärmschutz-Regelwerk Inkonsistenzen bestehen. Die Bundesregierung wird sogar aufgefordert, [§ 49 Absatz 2b EnWG](#) baldmöglichst in eine mit der (neuen) TA-Lärm vereinbare (neue) Fassung zu ändern.

Dabei muss 1. festgestellt werden, der [§ 49 Absatz 2b EnWG](#) regelt im Absatz 2b nur „**Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen**“ und nicht die von **Windenergieanlagen**. 2. wird mit [§ 49 Absatz 5 EnWG](#) den Ländern eine unbestimmte Verordnungsermächtigung „blanko“ erteilt. So kann „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen.“

Mit einer (zunächst) befristeten [EU-Notstandsverordnung \(VERORDNUNG \(EU\) 2022/2577 DES RATES vom 22.12.2022 zur „Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“\)](#), wird im Gesetzgebungsverfahren beim Bund und in den Ländern mit wiederholt praktizierten Methoden, fragwürdige Kabinettsentscheidung, verordnete Handlungsempfehlung, zahlreiche Artikelgesetze in kurzer Zeit, Verkürzung/Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgehung/Verzicht des Bundesrats, Notstandsverordnung und -Gesetzgebung) gehandelt. Im **Bundestag** wurde fernerhin ein wenig nachvollziehbares und kaum überschaubares Bündel von Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der EU-Notstandsverordnung gestartet und ohne Rücksicht auf Betroffeneninteressen in Kraft gesetzt. Alle angeblich alternativlos. Die „dringenden“ und einschneidenden Bundesgesetze gehen dabei oft lautlos am betroffenen Bürger (Wähler) vorbei. Im Eilverfahren fehlt es auch an der Gelegenheit und Zeit zur Stellungnahme. Die Medien verbreiten nach Inkrafttreten der Gesetze schließlich nur noch das zustande gekommene Ergebnis. Eine fachliche und sachliche Erörterung und eine kritische Berichterstattung findet kaum noch statt. Die EU-Notverordnung ist bis 22. Juni 2024 in Kraft. Sie kann nach einer Überprüfung verlängert werden.

Der [Bundesrat hat am 3. März 2023 beschlossen](#), die sogenannten EU-Notfallverordnung umzusetzen. Damit sollen die Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze weiter beschleunigt werden. Gemeinsam mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes („[Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften](#)“ – [ROGÄndG](#)“) wurden entsprechende Regelungen im [Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022](#) (Artikel 1 [Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land \(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG\)](#), Artikel 2 [Änderung des Baugesetzbuchs](#), Artikel 3 [Änderung des Raumordnungsgesetzes](#), Artikel 4 [Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#), Artikel 5 [Inkrafttreten am 1. Februar 2023](#)), im [Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer](#)

Vorschriften vom 20. Juli 2022, im [Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor](#), [Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung](#), [Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Energiewirtschaftsgesetz vom 20 Juli 2022](#), [Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften \(ROGÄndG\) vom 22. März 2023](#), und [Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften \(ROGÄndG\) vom 22.03.2023](#) (Artikel 1 [Änderung des Raumordnungsgesetzes](#), Artikel 2 [Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#), Artikel 7 [Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz](#), Artikel 8 [Änderung des Standortauswahlgesetzes](#), Artikel 9 [Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes](#), Artikel 10 [Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren](#) (§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren „Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“ D. h. die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen unabhängig vom Stand der Prüfung), Artikel 11 [Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes](#), Artikel 12 [Änderung der Raumordnungsverordnung](#) (D. h. die „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags gem. [§ 15 Absatz 4 Satz 1 des ROG](#). Demnach ist das „Raumordnungsverfahren“ innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.), Artikel 13 [Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes](#) (zur Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten: „Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des [§ 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) eine artenschutzrechtliche Prüfung **nicht** durchzuführen.“

Wild lebende Tiere und besonders bzw. streng geschützte Arten können durch die Maßnahme straflos verletzt oder getötet sowie in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine Prüfung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, oder ob durch die Zustandsstörung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gefährdet ist, bzw. sich verschlechtert, findet nicht mehr statt. Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) müssen nicht mehr durchgeführt werden, wenn die WEA in einem ausgewiesenen Windenergievorranggebiet (WVG) steht. Die WVG wurden bisher über die Regionalpläne festgelegt, wo nur noch eine vereinfachte Strategische Umweltprüfung (SUP), d. h. als „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt. Eine Prüfung vorhandener geschützter Arten ist in 6 Monaten praktisch nicht möglich. Wird zufällig eine geschützte Art im Plangebiet festgestellt, so führt das nicht mehr zu einer Ablehnung des Bauantrages oder der Betriebserlaubnis. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann ggf. zumutbare „Minderungsmaßnahmen“ anordnen. Erfolgt dies nicht, so wird die Minderungsmaßnahme abgegolten (gem. [§ 6 Abs 1 S5 WindBG](#)). „Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.“

Die vorgenannten drastischen Rechtsänderungen wurden alle im „Eilverfahren“ - ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung - angepasst. Dies hat u. a. **zum massiven Verlust an Akzeptanz beigetragen!!!**

Der Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung ist regulär ein Verstoß gegen Unionsrecht, speziell der [Vogelschutz-Richtlinie \(V-RL\)](#), der [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie \(FFH-RL\)](#) sowie der [Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie \(UVP-RL\)](#). Allerdings hat die EU mit der [EU-Notfallverordnung](#) gezielte Abweichungen von den bisherigen unionsrechtlichen Richtlinien zugelassen. Wie dies unionsrechtlich zu bewerten wird im Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller festgestellt: [„Tempo beim Windenergieausbau durch die Novellierung von § 6 WindBG? Eine kritische Einordnung“](#) Der Deutsche Bundestag setzt mit dem „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023 die Reihe „Unionsrechtswidriger Abbau des Naturschutzes,

ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen“ nahtlos fort. Die Änderungen weisen, wie auch schon vorhergehende Gesetzesänderungen mit der gleichen Stoßrichtung, systematische Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union auf und konterkarieren daher auch das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Auch das [Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete](#) stellt eine ständige weitreichende Verpflichtung dar. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. [EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14](#)).

Gegen diese problematische Gesetzgebung (EU-Notfallverordnung) wird aktuell eine Klage mit europäischen Nachbarn vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführt.

[Klage, eingereicht am 16. September 2022 – Fédération environnement durable u. a./Kommission \(Rechtssache T-583/22\)](#)

Alle o. a. Rechtsänderungen mit den anstehenden Rechtsfolgen und Konflikten stehen im Kontext mit dem [ThürWindBeteilG](#). Die fehlende Akzeptanz und der Widerstand beim Windenergieausbau liegt in den Ursachen einer verfehlten Energiepolitik begründet, durch das Ignorieren der Naturgesetze (Physik), der Überschätzung technologischer Lösungen (Speicher, Netze, Digitalisierung) und der Missachtung von technischen und betriebswirtschaftlichen Regeln zur sicheren Energieversorgung, die zudem noch im Konflikt zum Naturschutz stehen (vgl. [„Energiepolitisches Zieldreieck“](#) Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Umweltverträglichkeit). Daher und wegen der mangelnden bis unmöglichen Beteiligung der Betroffenen Bevölkerung und hauptsächlich wegen eines zu geringen Abstandes der WEA zur Wohnbebauung ist der Windenergieausbau in Thüringen ins Stocken geraten (großer Akzeptanzverlust). Wen wundert es dann noch, dass die unrealistischen Flächenziele (2,2 %) beim Ausbau der Windenergie an Land nicht erreicht werden!

Der eilig geschaffene Rechtsrahmen (auf EU-, Bundes- und Landesebene) steht ebenso im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Antrag zum [ThürWindBeteilG](#). Viele neue nicht nachvollziehbare Rechts- und unüberschaubare Gesetzesänderungen haben das Vertrauen in die bisher schon schwierige Gesetzgebung massiv verunsichert (Vertrauensverlust). Wie kann bei einem solchen Vorgehen und Verfahren noch Verständnis vom Bürger erwartet bzw. die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der sogenannten „Erneuerbaren“, speziell bei der Windenergie erreicht werden?

Mit dem [ThürWindBeteilG](#) soll die verlorene Akzeptanz in der Bevölkerung, zur Realisierung von Vorhaben der Windenergie durch Vorteils- und Geschenkversprechen maßgeblich gesteigert und auch die kommunalen Planungsprozesse in Sachen Windenergie durch finanzielle Anreize und Beteiligungsmodelle angereizt werden („Notnagel“).

Dabei können die Länder andere, weitere Regelungen treffen, auch zur Regelung der Abstände auf bestehende Flächennutzungs- oder der Regionalpläne (vgl. Art. 72 Abs. 3 GG).

[Art. 72 Absatz 2 GG](#) gibt vor „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. , 11, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Gemäß [Absatz 3](#) gilt jedoch auch: „Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);

3. die Bodenverteilung;

4. die Raumordnung;

5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen); ...“.

Ein Gesetzgebungsrecht des Bundes besteht laut *Art. 72 Abs. 2 GG* nur dann und „soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“ (sogenannte Erforderlichkeitsklausel).

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet wird bezüglich [Art. 72 Abs. 2 Nr. 11. GG](#) schon deshalb bezweifelt, da durch die Bundesgesetzgebung – hier: **WindBG, ROGÄndG u. a.** – sich die Unterschiede und die Konflikte zwischen Stadt und Land nicht verringern, sondern immer mehr verstärken (z. B. Lebensqualität, Ungleichbehandlung und Risikoverlagerung).

Eine weitere Verschärfung und zusätzliche Konflikte werden mit dem beabsichtigte [ThürWindBeteilG](#) befürchtet.

Nach der Auffassung der **Fachagentur Windenergie an Land** beeinflusst der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht signifikant die Akzeptanz vor Ort. <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/fa-wind-veroeffentlicht-aktuellen-studienvergleich/>

Vielmehr falle nach einer Studie die Akzeptanz und erlebte Belästigung mit anderen Faktoren zusammen: „Eine finanzielle Beteiligung an Windenergieprojekten kann die Akzeptanz erhöhen und Belästigungen vermindern. Andererseits nimmt die Belästigung zu, wenn WEA von der Wohnung aus gesehen werden können.“

Der THLEmV beurteilt diese gewagten Thesen völlig anders: Eine finanzielle Beteiligung können die Belastungen real und auf Dauer nicht nachhaltig mindern. Geldleistungen, Schenkungen und andere räumlich begrenzte Vorteile führen schließlich dazu, dass die Beeinträchtigungen bis zu einem kritischen Punkt hingenommen werden und dies gesetzlich geregelt auf 20 Jahre (eine Generation). Bisherige Werte und die Moral bleiben auf der Strecke. Die Behauptung die Belastung nimmt zu, wenn WEA von der Wohnung aus gesehen werden, suggeriert schon was ich nicht sehe ist nicht vorhanden. Ebenso wie die bekannte Argumentation Schadstoffe und Umweltgifte die „unsichtbar“ sind oder an anderem Ort (im Ausland) unglaubliche Umweltschäden verursachen, sind nicht da. Ebenso das widersinnige Argument: Infraschall von WEA sei unschädlich, da dieser unter der Wahrnehmungsschwelle liegt. Auch CO, Radioaktivität, Asbest, CFK-Partikel können nicht wahrgenommen werden. Zur Versachlichung sollte vielmehr und unabhängig eine Auseinandersetzung den tatsächlichen nachgewiesenen Wirkungsfaktoren erfolgen.

Der THLEmV sieht es daher als äußerst wichtig und damit notwendig an, „**Schutzräume**“ zur Wohnbebauung zu schaffen und zu sichern, z. B. indem Thüringen mit [§ 249 Abs. 9 BauGB](#) die Möglichkeit nutzt, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zur bezeichneten baulichen Nutzung von Wohnzwecken ebenso in das LEP aufzunehmen. Dies ist im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften nur ein kleiner aber wichtiger Schritt in die richtige Richtung – zum Schutz der Menschen (Vorsorgeprinzip)!

Das Risiko **gesundheitlicher Beeinträchtigungen** der betroffenen Bevölkerung mit verheerenden Langzeit- und Spätfolgen (verursacht durch Emissionen der WEA) ist sehr hoch und kann gravierende Auswirkungen nach sich ziehen. Der Staat ist an das Grundgesetz gebunden ([Art. 2 Abs. 2 GG](#)) und darf auch nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (hier: „[persönlicher Schutzbereich](#)“) eingreifen, wenn sich diese bewusst vor gesundheitlichen Schäden schützen wollen. Mit dem **ThürWindBeteilG** greift der Freistaat Thüringen auch in das Selbstbestimmungsrecht und den Schutzbereich der Betroffenen ein. Selbst wenn nur Teile der Einwohner mittels Geldleistungen ihre Bedenken zur Beeinträchtigung durch WEA zurückstellen, hat dies schwere Auswirkungen auf andere Einwohner (z. B. Nachbarn) mit Bedenken. Mit dem **ThürWindBeteilG** bringt der Freistaat Thüringen durch ein gesetzliches Vorteilsversprechen Betroffene in eine weitere Konfliktsituation (Vorteil vs. Moral). Durch ein solches Gesetz wird die gesellschaftliche Spaltung über die Einwohner der Gemeinde hinaus noch verschärft, indem eine zusätzliche Konkurrenz zwischen den benachbarten Gemeinden entsteht und der Streit zwischen verschiedenen Anspruchsberechtigten vorprogrammiert ist. Wenn bei der Fortschreibung des LEP „die Frage des Mindestabstands zur Nutzung der Windenergie zu Wohngebäuden“ im Sinne der noch vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten im berechtigten Interesse der beeinträchtigten Anwohner grundsätzlich in allen vier Planungsgemeinschaften als hartes Tabu-Kriterium geregelt werden kann (wie 1.000 m Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung lt. Antrag zur **Änderung der ThürBO - 7/1584**) ist das ein wichtiger Schritt und bringt mehr Planungs- und Rechtssicherheit.

c) Zur Umsetzung im Freistaat Thüringen

Im Diskussionsforum des Thüringer Landtags wird zur „*Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks*“ bei den Begleitunterlagen explizite auf den Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) verwiesen.

Ein Hauptziel der beabsichtigten Änderungen im LEP ist es u. a. neue Regelungen zu schaffen, um insbesondere den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Demnach sollen die Gemeinden im ländlichen Raum mehr Einfluss bei der Steuerung der Windenergienutzung bekommen. Dies kann allerdings nicht nur im Sinne des verstärkten Ausbaus der Windenergie gelten, sondern muss auch die Interessenlage der betroffenen Einwohner in den Siedlungsgebieten (verbriefte Schutzgüter im GG) berücksichtigen.

Planungsrechtlich soll zukünftig eine außergebietliche **Ausschlusswirkung** der Vorranggebiete Windenergie nicht mehr gelten. Gemeinden sollen in dem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für WEA ausweisen können. So ist beabsichtigt die Mindestabstände von WEA zu Wohngebäuden schrittweise weiter zu reduzieren. Außerdem soll das Ersetzen von Bestandsanlagen durch leistungsfähigere (höhere) Anlagen (Repowering) unter Umgehung von weiteren Verträglichkeitsprüfungen erleichtert werden, damit angeblich eine klimaneutrale Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten sichergestellt werden kann.

Nach Auffassung von VK-TH ist das unter den gegebenen Rahmenbedingungen physikalisch, technisch (Stand der Technik) und wirtschaftlich (unbezahlbar) weder in Thüringen noch bundesweit möglich! Die grundsätzlichen (anerkannten und unwiderlegbaren) Anforderungen an Energieversorgungssysteme und die Stromversorgung/-Netze sind unbestritten Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit. (energiepolitisches Zieldreieck). Diese Ziele durch einen „ausgewogenen Mix aus erneuerbarer Energie“ erreichen zu wollen, ist unter den gegebenen politischen Umständen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen, dem Stand der Technik auf lange Zeit eine Illusion.

Denn Windenergie ist nicht ständig und nicht konstant verfügbar, nur schwer und extrem teuer speicherbar. Windenergie ist daher keine verlässliche Energiequelle. Um die benötigte Energie „erneuerbar“ zu erzeugen werden viel Wind und sehr große Flächen benötigt. Bei geringer Windstärke, Windstille oder Starkwind (-Abschaltung) muss zusätzlich auf andere, überwiegend fossile Energiequellen gesetzt werden. Die mittlere Leistungsdichte von WEA im Binnenland (z. B. TH) liegt in der Größenordnung von nur 40 W/m² Rotorfläche. Die Konsequenz: Mit einem Quadratmeter Rotorfläche eines Windrades kann man lediglich 40 Watt Elektroenergie (Strom) erzeugen. D. h. eine 40 Watt-Glühbirne rund um die Uhr betreiben, falls man den Windstrom speichern kann. Bei einer **Wind-Stromerzeugung von über 125 TWh/a** (Terrawattstunden pro Jahr) in 2022 - Vgl. Link:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156379/umfrage/stromerzeugung-durch-windkraft-in-deutschland-seit-1998/> - entspricht dass etwa **40 Pumpspeicherwerken Goldisthal** (dem größten in Deutschland). Diese Dimension liegt jenseits aller räumlichen, technischen und finanzierbaren Möglichkeiten.

Der weitere Ausbau der Windenergie „stockt“ überwiegend aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen. Die Vorhaben stoßen auf massive Gegenwehr (Einwände, Klagen) bei der Landbevölkerung und den Gemeinderäten, weil Bedenken und Sorgen nicht hinreichend beachtet oder ausgeräumt werden. Daran ändert sich auch nichts, mit den zur Umsetzung der in Thüringen gesetzlich verankerten Zielvorgaben im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). So sollen die für Windenergie ausgewiesenen Flächen von derzeit 0,4 auf 2,2 Prozent der Landesfläche, d. h. um mehr als das **fünf-fache** gesteigert werden!

Eine solche Steigerung ist schon deshalb nicht notwendig, da derzeit in Thüringen bereits **876 WEA mit einer installierten Leistung von 1.802 MW (= 1,8022 GW) in Betrieb** sind (Standort-Übersicht siehe ● **Anlage 1**). Weitere **54 WEA mit einer installierten Leistung von 278,67 MW (0,278 GW) sind in Planung bzw. im Genehmigungsverfahren** (Standort-Übersicht siehe ● **Anlage 1**).

Der Bruttostromverbrauch in Deutschland lag im Jahr 2022 bei rund **547 Terawattstunden**. Damit lag das Bruttostromverbrauch nur leicht unter dem Niveau des Jahres 1990. Vgl.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/256942/umfrage/bruttostromverbrauch-in-deutschland/#:~:text=Der%20Bruttostromverbrauch%20in%20Deutschland%20lag,dem%20Niveau%20des%20Jahres%201990.>

Nach dem [Plan der RRG-Landesregierung](#) besteht das Ziel der bilanziellen Deckung des Energiebedarfs bis 2040. So soll zum einen die bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs und zum anderen auch die Energiebedarfe in den Sektoren Wärme und Verkehr bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. *„Das heißt, dass in Thüringen jährlich mindestens so viel Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden muss, wie im Jahr verbraucht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass über das Jahr 2040 hinaus noch in begrenztem Umfang fossile Energiequellen zum Einsatz kommen. Dieser fossile Restbedarf kann nur durch einen höheren Beitrag der erneuerbaren Energien ausgeglichen werden. Thüringen muss insoweit mittelfristig per Saldo vom Stromimporteure zum Stromexporteur werden.“* ...

„Die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus einem Mix eigener erneuerbarer Energien bedeutet für das Jahr 2040 auch einen Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Höhe von 100 Prozent. Als Zwischenziel wird für 2030 in Höhe von 55 Prozent angestrebt.“

Eine konkrete und überprüfbare Größenordnung (valider Energieplan) ist in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie nicht festgelegt. Damit besteht keine Übersicht bezüglich der künftigen Energiebedarfe in den einzelnen Sektoren und auch kein valider Plan zu realistisch umsetzbaren Erzeugungskapazitäten, damit auch eine große Planungs-Unsicherheit beim weiteren Ausbau.

Um dennoch den erklärten massiven Windenergieausbau zu erreichen soll nun vordergründig die Akzeptanz in der Bevölkerung und zur Umsetzung der geplanten Flächenziele durch fragwürdige materielle Anreize (Vorteils- und Geschenkversprechen) weiter gesteigert werden.

Bisher erfolgt die Beteiligung im kommunalen Bereich schon mit der laufenden Fortschreibung des LEP, indem die Regionalen Planungsgemeinschaften mehr Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG zugewiesen werden sollen, obwohl schon das [Wind-an-Land-Gesetz](#) als auch der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 22. November 2022 vorsehen, dass gemeindliche Planungen ergänzend beitragen können. Zur Beschleunigung im kommunalen Planungs- und Beteiligungsprozesse zum schnelleren Windenergieausbau soll die notwendige Akzeptanz vor Ort zusätzlich durch mehr Teilhabe (Abfindung) erreicht werden. Hierzu sind verschiedene Formen einer finanziellen Beteiligung vorgesehen.

Entgegen der bundesweiten Umfragen, wie auch im Thüringen-Monitor 2022 mit einer vermeintlich hohen Zustimmung zum Ausbau der erneuerbaren Energien, ergibt sich in der Realität vor Ort ein völlig anderes Bild, indem die Sinnhaftigkeit der jeweils geplanten Windenergieprojekte berechtigt in Frage gestellt wird.

Um der Auffassung, *„dass die Einwohner auf dem Land die leidtragenden des Windenergieausbaus sind“* argumentativ entgegen zu wirken, soll mit dem Slogan größere Beteiligung an der „Wertschöpfung“ mehr Akzeptanz geschaffen werden. Akzeptanzforschung gehen davon aus, dass bei einer entsprechend hohen finanziellen Beteiligung an der Wertschöpfungskette die Akzeptanz bei den betroffenen („leidtragenden“) Bürger steigt.

Der *„neue Ansatz zur Akzeptanzförderung“* - nach 20 Jahren gescheiterter Energiewende - hinterlässt den bitteren Geschmack von Schadenersatz und notgedrungen Abfindung für fortan weitere Beeinträchtigungen und Risiken und oder von „Bestechung“ zur zweifelhaften Zielerreichung.

Die durch die Energiewende verursachte Energiepreisentwicklung und deren Folgen für private Haushalte, die Wirtschaft und die Kommunen wird argumentativ ausgenutzt, um der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass sich *„das Interesse der Bürgerinnen und Bürger daran steigen lassen, an dem in der Gemeinde produzierten Strom zu partizipieren und persönlich entlastet zu werden.“* Und *„dass die Chancen, mit Windenergieprojekten vor Ort Wertschöpfung zu generieren, ein wichtiges Instrument für die Akzeptanzsteigerung sein können.“*

So ist u. a. beabsichtigt, dass die Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen spürbar von der Windenergienutzung profitieren könnten. Dazu sollen allerdings die Kommunen nach der [„Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“](#) vom 12. April 2021, folgende einschneidende Maßnahmen hinnehmen:

- **„1. Absenkung des Mindestabstands von VRG zu Siedlungen in Mittelthüringen auf das in den übrigen Planungsregionen geltende Maß“**,
- **„2. Verminderung der Mindestabstände zwischen zwei Vorranggebieten von derzeit 5 km auf niedrigere“**
- **„3. Verkleinerung der Mindestgröße von VRG auf weniger als 25 ha,“**
- eine **„ 4. Überprüfung der notwendigen Größe der Schutzbereiche um die Kulturerbestandorte im Rahmen**

von Einzelfallprüfungen,“

- „5. **Verringerung der Mindestabstände zu Siedlungen** (ggf. differenziert nach Siedlungsgröße) auf weniger als 1.000 m,“

- „6. **Einbeziehung von Teilflächen der Naturparke**, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften (z. B. Naturschutzgebiete) handelt,

- „7. **Einbeziehung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten**, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften handelt,“.

Schon allein die in Nummer 1. bis 7. vorgeschlagenen Maßnahmen konterkarieren die gebotenen Schutzgedanken im Gesundheits-, Natur- und Landschaftsschutz. Die angeführten Maßnahmen stellen außerdem zu den unrealistischen Zielen unverhältnismäßig hohe, unbegründete und im GG geschützte Eingriffe in Lebensbereiche der Menschen dar. Deshalb werden vorgenannte Nr. 1. bis 7. vom THLEmV abgelehnt.

Es ist nicht akzeptabel, dass nach gut Dünken (im Mainstream aus ideologischen oder anderen politischen Gründen bzw. nach Kassenlage beim Land oder in den Kommunen) strategische Ziele durch übertriebenen Betätigungsdrang willkürlich angepasst oder beliebig geändert werden.

Nach dem **ThürWindBeteilG** sollen die Betreiber der WEA gesetzlich verpflichtet werden, einen bestimmten Betrag pro erzeugte Kilowattstunde (kWh) zu zahlen. Die Beteiligungsregelung soll dabei immer gelten, egal ob die WEA auf einem privaten oder kommunalen Grundstück stehen. Vorgesehen ist, dass die Kommunen in einem Radius von 2.500 Metern um Windräder jeweils **0,2 Cent** pro erzeugte Kilowattstunde erhalten, der Anteil der Bürger solle bei **0,1 Cent** pro Kilowattstunde erzeugtem Strom liegen. Das Geld könnte im Standardfall an die Gemeinde sowie direkt an die Bürger fließen. Der Entwurf sieht auch andere Optionen vor. So könnten die Beteiligungserträge z. B. für einen „Lokalstromtarif“ oder „Investitionen in lokale Wärmenetze“ und damit geringere Energiekosten genutzt werden.

Nach einer Beispielrechnung bei einem Windpark mit acht Anlagen auf dem Gebiet einer Kommune könnte pro Jahr durch die Beteiligungspflicht etwa 220.800 Euro an die Gemeinde und 110.400 Euro an die Einwohner verteilt werden, um derart die Akzeptanz der Windkraft zu verbessern.

Diese Beispielrechnung ist unrealistisch, da eine solche Konzentration (8 WEA) bisher nicht existiert.

In Thüringen ist z. Z. nur **eine** WEA GE 5.5-158 im Windpark Erfurt Ost mit einer installierten Leistung von 5500kW (=5,5 MW), Gesamthöhe 240 m, Rotor-Durchmesser 158 m, seit 2021 in Betrieb. Die WEA war laut Datensatz von der BNetzA in 2022 mit 2256 Vollaststunden (VLS2022) am Netz.

Rechnung: 2256 (VLS) x 5500 (kW) x 0,002 (€) = 24.816 € Beitrag für Gemeinde und Bürger (je 50% Bürger und Gemeinde a 12.408 €). Bei 100 Haushalten (HH) ergibt das je HH einen Betrag von **124 € im Jahr**. Dabei ist unklar, wie viele Haushalte nach welchen Regeln überhaupt einen Anspruch auf berechnete Zahlungen haben werden. Bei großer Siedlungsdichte im Radius von 2.500 m wird dann der Anteil noch niedriger.

In Thüringen sind seit 2022 weitere 5 WEA mit einer installierten Leistung 5,6 MW in Betrieb.

| | | | | | | | |
|-------------|----------------|-------|------|-----|-----|-----|-------------------|
| V162 | Kirchengel | KE 09 | 5600 | 247 | 162 | KYF | in Großenehrich |
| V162 | Kirchengel | E 10 | 5600 | 247 | 162 | KYF | in Großenehrich |
| V150 | Kirchheilingen | KH 63 | 5600 | 241 | 150 | UH | in Kirchheilingen |
| Vestas V162 | Brüheim | BR09 | 5600 | 247 | 162 | GTH | in Nesselal |
| V162 | Kirchheilingen | TL 09 | 5600 | 247 | 162 | UH | in Tottleben |

Und seit 2022 ist eine weitere WEA mit einer installierten Leistung 6 MW in Betrieb.

| | | | | | | | |
|------|------------------|-------|------|-----|-----|-----|-------------|
| V150 | Windpark Brüheim | WEA12 | 6000 | 241 | 150 | GTH | in Nesselal |
|------|------------------|-------|------|-----|-----|-----|-------------|

Zu allen vorstehenden WEA liegen noch keine validen Daten von der BNetzA zu den VLS in 2022 vor.

Im Fall von § 4 ThürWindBeteilG und bei einer modernen Windenergie Anlage mit einer Leistung von 6 Megawatt (MW) und einer Vollaststundenzahl von 2.300 Stunden im Jahr erhalten die berechtigten Gemeinden angeblich 27.600 Euro pro Jahr und davon die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner 13.800 Euro pro Jahr. Fordert die Standortgemeinde den Lokalstromtarif ein, sollen begünstigte Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinden sowie ansässige Unternehmen von vergünstigten Strompreisen profitieren. Wie das alles Vertrags-, Abrechnungstechnisch und praktisch erfolgen soll, steht in den Sternen. Auch evtl. Sondertarife (Betriebsverluste) belastet den Betreiber zusätzlich.

Fordert die Standortgemeinde die jährliche Schenkung zur Errichtung oder Ertüchtigung des kommunalen Wärmenetzes ein, muss sie angeblich weniger Investitionsmittel aufwenden. Jährliche Schenkungen an Gemeinden sind im Rechtsverkehr sehr problematisch.

Sollte hingegen mit den WEA-Betreibern keine Einigung über die verpflichtende Ertragsbeteiligung erzielt werden, soll eine Strafzahlung („*Ausgleichsabgabe*“), „*von 0,5 Cent pro Kilowattstunde an die Kommune gezahlt werden*“, die höher als die Beteiligung beim „*Standardmodell*“ sei.

Im Fall einer durchzusetzenden **Ausgleichsabgabe** belaufen sich die Einnahmen für die kommunalen Haushalte bei einer modernen Windenergieanlage von 6 MW auf schätzungsweise 69.000 Euro pro Jahr. Hier bestehen große Bedenken, ob diese überhaupt durchsetzbar ist (Verwaltungsakt, Streitfall, Klage etc.).

Hier wird der Eindruck erweckt, die Kommunen könnten derart ihre prekäre Haushalts- und Kassenlage lösen. Vielmehr wird dabei der **kommunale Finanzausgleich (KFA)** beeinträchtigt, kommt in Verriss. Über den KFA werden den Gemeinden zusätzliche Einnahmen zugewiesen und gleichzeitig übermäßige Finanzunterschiede zwischen einzelnen Gemeinden ausgeglichen. So findet sowohl ein „vertikaler“ (Land – Kommunen) als auch ein „horizontaler“ Ausgleich zwischen den Gemeinden statt.

I. d. R. reichen die Einnahmen aller Gemeinden aus den öffentlichen Abgaben nicht aus, um ihren gesamten Finanzbedarf angemessen zu decken. Das Land hat dafür zu sorgen, dass die Gemeinden ihre (Plicht-) Aufgaben erfüllen können, indem es die Gemeinden zusätzlich angemessen an seinen eigenen Steuereinnahmen zu beteiligt.

Der Finanzausgleich wird ergänzt durch den horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden. Ein solcher Ausgleich ist notwendig, da sich die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden stark unterscheiden. Finanzschwache Gemeinden erhalten deshalb verhältnismäßig höhere Zuweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Gemeinden. Die Ausgleichswirkung wird durch die Finanzausgleichsumlage verstärkt, die der Finanzausgleichsmasse zufließt.

Ebenso wie die sehr unterschiedlichen Gewerbesteuererinnahmen werden sich die Zuflüsse über **Geschenkversprechen** und **Ausgleichsabgabe** kaum fiskalisch auf die Standortgemeinde auswirken und wird dabei viel mehr mit Aufwand, Streit, Verhandlung, Ärger langfristig verbunden, zu rechnen sein.

Bei der vertikalen und horizontalen Verteilung dieser Mittel nimmt das Land eine verantwortungsvolle Rolle ein, um den interkommunalen Interessenkonflikt zu vermitteln sowie gerecht auszugleichen. Sie sollte daher nicht vertikal auf Zuweisungsvermeidung und horizontal auf weitere Verkomplizierung ausgerichtet werden. Mit dem bestehenden KFA ist bereits größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit erreicht, indem jede Gemeinde einen im Verhältnis zum Gesamtbedarf aller Gemeinden angemessenen Zuschuss zu ihrem Bedarf erhält.

Das Gesetz soll nur für neue WEA gelten oder für Anlagen die modernisiert werden und mehr Leistung bringen (Repowering). Für bestehende Anlagen ist eine rückwirkende Beteiligung rechtlich nicht vorgesehen. Damit wird eine neue privilegierte Gruppe als alleiniger Nutznießer geschaffen. Hinsichtlich der Belastung werden die Betroffenen in den Gemeinden in „leidtragende“ bestehender WEA und in „leidtragende“ Neuer WEA eingeteilt bzw. definiert. Dies schafft neues Konfliktpotenzial und Missgunst.

Nach der Auffassung des Saarländischen Wirtschaftsminister Jürgen Barke (SPD) sollen die dortigen Kommunen künftig ebenfalls von Gewinnen aus der Windkraft profitieren können. Im SL-Beteiligungsgesetzes sollen, die Gemeinden dazu verpflichtet werden, die Erträge für gemeinnützige Zwecke einzusetzen – „*etwa in Vereinen, Verbänden, der Feuerwehr oder was auch immer*“ hat der Minister beim Sommergespräch mit Journalisten in Saarbrücken verkündet. Ursprünglich habe man überlegt, ein Gesetz zur Beteiligung von Kommunen und auch von Bürgern zu schaffen. „*Wir waren am Ende aber der Meinung, dass, wenn wir wollen, dass alle profitieren - und zwar auch die kleinen Einkommen - es besser ist, die Kommune als Empfänger der Abgabe zu definieren.*“ „*Wenn man dafür 0,2 Cent erhebe, seien bei einem Windrad mit 12.000 Kilowattstunden pro Jahr Einnahmen in Höhe von etwa 24.000 Euro denkbar.*“ „*Es dürfe jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass es dazu diene, die Zustimmung zu diesen Projekten einzukaufen.*“ so Barke.

Auch in Hessen können Kommunen an den Pachteinnahmen für Windräder im Staatswald beteiligt werden. Eine direkte Beteiligung von Bürgern an den Einnahmen aus der Windkraft sieht das Wirtschaftsministerium kritisch. Profitieren Bürgerinnen und Bürger finanziell von Windenergieanlagen in ihrer Nachbarschaft, erhöht das nach Einschätzung von Hessens Wirtschaftsministerium die Akzeptanz von Windenergie. Hessen bevorzuge dafür Modelle, bei denen Kommunen an Einnahmen beteiligt werden. Dadurch könnten alle

Anwohnerinnen und Anwohner partizipieren. „Eine direkte Bürgerbeteiligung hingegen, etwa über Energiegenossenschaften, bevorteilt solche, die es sich leisten können“: Gleichwohl würden Bürgerenergiegenossenschaften als eine besondere Form der finanziellen Teilhabe begrüßt. „Bei der Verpachtung landeseigener Flächen sind entsprechende Beteiligungsmodelle daher wichtige Auswahlkriterien im Bieterverfahren.“

Mit Blick auf das Gesetzesvorhaben in Thüringen erklärte die Ministeriumssprecherin: „Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, einzelne Beteiligungsgesetze zu entwickeln. Hessen setze sich für eine bundeseinheitliche, einfache Regelung zur kommunalen Beteiligung ein, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert ist. „Allerdings ist die Beteiligung bisher nicht verpflichtend. Diese würden wir begrüßen.“

Bundesgesetzgebung (das EEG) sieht vor, dass Firmen, die Windenergie ausbauen, Anrainerkommunen mit **0,2 Cent/kWh** erzeugten Windstroms am Gewinn beteiligen können. Als Anrainerkommunen gelten die Gemeinden, die sich im Umkreis von **2.500 m** zum Turm der Windenergieanlage befinden. Mit der EEG-Novelle der Ampelkoalition soll diese finanzielle Beteiligungsmöglichkeit ausgeweitet werden auf Bestandsanlagen.

Es wird befürchtet, dass sich die Landesregierung wegen einer angespannten Lage im Landesshaushalt bei den Kommunen aus der gesetzlichen Verantwortung stehlen kann; Stichwort: Schlüsselzuweisung zur Erledigung kommunaler Aufgaben (gem. § 3 ThürKO – Übertragene Aufgaben) und die Gemeinden ihre Aufgaben zunehmend nur noch über Nebeneinkünfte (hier: durch die Windenergie) finanzieren müssen.

In Bezug auf die **Beteiligungsmodelle** aus **§ 7** und **§ 8** des Gesetzentwurfs wird befürchtet, dass Straftaten im Sinne der §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch möglich sind (drohen) und zudem durch diese noch zusätzlich angereizt werden (verstärkte Vorteilsnahme). Bereits plausibel vorgebrachte Vorwürfe können sich problematisch auf die öffentliche Wahrnehmung auswirken.

Praktisch findet mit dem **ThürWindBeteilG** eine weitere Risikoverlagerung (inklusive Altlasten) zu Lasten der Bürger und der Gemeinden statt und die Vorhabensträger werden noch zusätzlich belastet. Wohl wissend, dass die Erneuerbaren Energien nach wie vor nicht marktfähig sind, d. h. ohne Subventionen oder Querfinanzierung nicht auskommen und beim immer stärkeren Ausbau noch mehr aufwändige Reservekapazitäten brauchen.

2. Bewertung zum vorliegenden Antrag: Gesetzentwurf ([Drucksache 7/8233](#))

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Steigerung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, insbesondere im Ländlichen Raum, zur Realisierung von Vorhaben zur Erzeugung von Windenergie kann durch das ThürWindBeteilG nicht maßgeblich beschleunigen. Eine gesteigerte Akzeptanz bei Einwohnern und Gemeinden wird nur durch die Befassung mit den widersprüchlichen Ursachen sowie der öffentlichen Diskussion zur Beseitigung gelingen. Allein eine differenzierte und verbindliche Regelung einer finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgern vor Ort an Windenergieprojekten wird als problematisch gesehen (Nebeneinkünfte, Bestechung, Vorteilsnahme, Korruption, öffentliche Wahrnehmung).

Zu B. Lösung

Es erscheint praktisch kaum möglich breite, möglichst allgemein spürbare Formen der Beteiligung zu etablieren, ohne dadurch neue Konfliktfelder (Spaltung, Interessengegensätze, Konkurrenz) zu verursachen. Nicht zweckgebundenen Zahlungen in den Kommunalhaushalt können nicht ohne weiteres vereinnahmt werden. Direkte Zahlungen an betroffene Bürger werfen weitere rechtliche und fiskalische Fragen auf.

Eine vor Ort spürbare, sozial gerechte Umsetzung von Beteiligung widerspricht den Erfahrungen nach einer unbürokratischen, praktikablen und rechtssicheren Lösung. Zudem besteht die Gefahr, dass Vorhabenträger ggf. wirtschaftlich überfordert werden (Verlustgeschäft, Insolvenzgefahr).

Vorhabenträger sind i. d. R. länderübergreifend (bundesweit) tätig und dadurch unterschiedlichen Beteiligungsgesetzen und Kostenfolgen/und -risiken ausgesetzt.

Zu C. Alternativen

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage einer nicht verpflichtenden finanziellen Beteiligung der Gemeinden nach § 6 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist eine ernstzunehmende Alternative. Ggf. könnte der Bundesgesetzgeber eine einheitliche tragfähige Beteiligungsrechtslage schaffen.

Zu D. Kosten

Die Kosten und Aufwände durch das Gesetz sind nicht nur abhängig vom gewählten Beteiligungsmodell oder der Ausgleichsabgabe (damit nicht pauschal bezifferbar), sondern auch vom Verhandlungsverfahren, lokalen Besonderheiten, Streitfällen, Notarkosten, externe fachliche und juristische Kompetenz, Lehrgänge, Reisekosten etc. abhängig (damit unkalkulierbar).

Die Gemeinden haben i.d.R. keine Kompetenz (Erfahrung, Qualifikation) um ein richtiges und geeignetes Beteiligungsmodell zu wählen. und zu verhandeln. Weiterer Personalaufwand entsteht, wenn die im Gesetz eingeräumten Kontrollrechte wahrgenommen, Bescheide zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte können nicht auf die vorliegende Beispielrechnung gestützt werden. 6 Megawatt WEA mit 2.300 Vollaststunden sind derzeit und bleiben mittelfristig die absolute Ausnahme. Hier werden bei den Gemeinden und Bürgern finanzielle Erwartungen geweckt, die lange Zeit nicht eintreten können/müssen.

Auf eine Ausgleichsabgabe als nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabensträgers darf nicht vorausgesetzt und nicht provoziert (sittenwidrig) sein.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Beratungsleistungen der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) dürfte nicht entstehen, da die ThEGA diese Aufgabe nach eigenen Angaben seit Jahren wahrnimmt (Personal und know how vorhanden).

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht jedoch bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Zu E. Zuständigkeit

Das für Energie zuständige Ministerium sollte als strategische Ebenen die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Die Federführung sollte zuständigkeitshalber der Energieagentur des Landes Thüringen (ThEGA) übertragen werden. Die Landesenergieagentur informiert und berät Kommunen, Unternehmen und Bürger zu den Themen der Energiewende. Die ThEGA hat das fachliche Know-how und eine langjährige Erfahrung (hohe Fach- und Beratungskompetenz). Die ThEGA kennt dazu die Vorhabensträger und Projektpartner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

3. Einschätzung zum Regelungsinhalt des ThürWindBeteilG

Beim Regelungsinhalt wird nur auf wesentliche Unklarheiten, Widersprüche und offene Fragen eingegangen.

Zu § 3 Zur „*Begriffsbestimmung*“ nicht konkret oder eindeutig:

„*jede natürliche Person mit Erstwohnsitz im ... definierten Umkreis um die Windenergieanlage.*“
Die Bestimmung der Hauptwohnung richtet sich laut §21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) zunächst danach, welche die vorwiegend genutzte Wohnung der Person ist.

„*jährliche Strompreiserlösgutschrift*“ erklärt nicht wie die Zahlung ohne Gegenleistung erfolgt. Ist diese steuerlich zu veranlagen (Einkommen, geldwerter Vorteil, Abgeltungssteuer)

Was passiert im Sterbe- und Erbfall, bei Haushaltsauflösung, bei Verzug mit und ohne Wohnsitzwechsel?

§ 4 Zum „*Grundsatz der Beteiligung*“

„*Der Vorhabenträger einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen.*“

Wie erfolgt die genaue Aufteilung zwischen Standortgemeinde und betroffene Gemeinde(n)

§ 5 Zu „*jährlichen Schenkungen*“

Gemäß § 518 BGB Zur Form des Schenkungsversprechens gilt: *„Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.“*

§ 780 BGB Schuldversprechen *„Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich. Achtung: *„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“**

§ 781 BGB Schuldanerkennnis *„Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkennnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich.*

Achtung: „Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.“

Was passiert bei Vorhabensträger- und Betreiberwechsel), Totalverlust (Brand, Einsturz, wirtschaftlicher Totalschaden) und Insolvenz? Sind Bankbürgschaften notwendig, vorgesehen?

§ 6 zum „Lokalstromtarif“

„Die Belieferung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden in Form eines Lokalstromtarifs kann durch den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin oder einen Dritten erfolgen.“

Wie wird die Pflicht zur Vollversorgung vom Stromversorger rechtlich und technisch sichergestellt?

Vermutlich ist der Vorhabenträger gezwungen, die sichere Leistung über den lokalen Grundversorger mit zusätzlichen Kosten (-Risiko) einzukaufen.

§ 7 Zu „Unterstützung Errichtung, Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes“

„Für die Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes durch jährliche Zahlungen ist ein Schenkungsvertrag zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin abzuschließen, in dem insbesondere auch festzuhalten ist, dass die Zahlungen des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin an die Standortgemeinde als einseitige Leistung ohne Anspruch auf Gegenleistung erfolgen.“

Gesetzliche Grundlage für die Schenkung ist § 516 BGB (Begriff). Der § 518 BGB regelt die Form des Schenkungsversprechens. *„Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.“*

Es ist klarzustellen, ob unter bestimmten Umständen ein Rückforderungsrecht besteht, wie mit einem Rechtsnachfolger, bei Fusionen, Zusammenschlüssen, Umstrukturierung, bei Aufgabe des Projektes umzugehen ist. Ob Voll- und oder Teilfinanzierungen des Wärmenetzes zulässig sind und mit Zuschüssen vom Land-, dem Bundes- (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“) und der EU kombinierbar sind.

Praxisfern ist, dass nach § 7 Abs. 2 die Standortgemeinde nur einen Schenkungsvertrag abschließen *„wenn sie bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat, der die Errichtung oder Ertüchtigung eines örtlichen Wärmenetzes vorsieht, und die für das Wärmenetz veranschlagten Kosten die Höhe der durch den Schenkungsvertrag zu erwartenden Zahlungen nicht unterschreiten.“* Eine solche Konstellation wird nur in wenigen Fällen zutreffen oder vorkommen. Abgesehen von weiteren staatlichen Fördermöglichkeiten.

§ 8 Zu „Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen“

Strom für mindestens zwanzig Jahre entweder direkt ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes zu liefern kann technisch nicht garantiert werden (Stichwort: Vollversorgung).

§ 9 Zu „Durchführung“

Die vorgesehene Ausgleichsabgabe ist mit **0,5 ct** pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie die vorgesehene „Standard-Beteiligung“. Hier besteht ein hohes Risiko des herbeigeführten Missbrauchs zur „Gewinn-Maximierung“ und bewussten Schädigung der Vorhabensträger bis zur Insolvenz mit weiteren Folgeschäden.

„Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde als zuständige Behörde frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

Mit der bloßen gesetzlichen Festlegung zum Widerspruch und zur Anfechtungsklage ist noch nicht gesichert, dass der Bescheid zur Ausgleichsabgabe inhaltlich formgerecht rechtsfehlerfrei ausgefertigt und zugestellt wird. Ein landeseinheitliches Formblatt Bescheid zur Ausgleichsabgabe (Mit Anleitung) sollte vorgegeben und eingeführt werden.

4. Resümee

Hinsichtlich des beabsichtigten **ThürWindBeteilG** wird befürchtet, dass sich die Landesregierung wegen der angespannten Lage im Landesshaushalt bei den Kommunen Zug um Zug aus der gesetzlichen Verantwortung stehlen kann; Stichwort: Schlüsselzuweisung zur Erledigung kommunaler Aufgaben (gem. § 3 ThürKO – Übertragene Aufgaben) und die Gemeinden ihre Aufgaben zunehmend nur noch über Nebeneinkünfte (hier: durch die Windenergie) finanzieren müssen.

In Bezug auf die **Beteiligungsmodelle** aus **§ 7** und **§ 8** wird befürchtet, dass Straftaten im (§§ 331 bis 334 STGB) möglich sind und dadurch noch angereizt werden (insbes. Vorteilsnahme).

Praktisch findet eine weitere Risikoverlagerung (inklusive Altlasten) zum langfristigen Nachteil der Bürger und der Standortgemeinden statt. Die Vorhabensträger werden finanziell zusätzlich belastet. Wohl wissend, dass die Erneuerbaren Energien nach wie vor nicht marktfähig sind, d. h. ohne Subventionen oder Querfinanzierung nicht auskommen und beim immer stärkeren Ausbau noch mehr aufwändige Reservekapazitäten brauchen. Siehe hierzu **Anlage 4** [Beitrag von Rolf Schuster: „Die Physik des Stromnetzes lässt sich politisch nicht regulieren“](#)

Mit dem vorliegenden Entwurf zum **ThürWindBeteilG** kann unter den gegenwärtigen Umständen keine wesentliche Akzeptanzsteigerung erreicht werden, um die Forderung zur **Ausweisung von mind. 2,2 % der Landesfläche für WEA** (Gesamtziel) zu erreichen. Die Umsetzung des Thüringen zugewiesenen Wertes von 2,2 % der Landesfläche ist nicht nur äußerst ambitioniert, sondern auch völlig absurd, nicht nachvollziehbar (überzogen und fachlich/physikalisch unschlüssig) und damit nicht realisierbar (mit oder ohne Akzeptanz)!

Die **Versorgungssicherheit** und den **künftigen Energiebedarf** hauptsächlich durch den weiteren Ausbau der Windenergie sichern zu wollen ist grob fahrlässig und naiv zugleich (d. h. technischer Unsinn, sehr teuer, sozial und ökologisch folgenschwer).

Da die seit Jahrzehnten bestehenden **Grundprobleme der „Energiewende“** (Stromspeicher-, Netz- und Entsorgungsprobleme) immer noch nicht gelöst sind, ist ein weiterer und beschleunigter Ausbau der Windenergie unwirtschaftlich und kontraproduktiv. Somit sind auch ein größeres Flächenziel und der geplante weitere Ausbau der Windenergie unnütz, sogar schädlich. Der weitere Zuwachs von WEA führt zu immer tieferen Eingriffen in den Naturhaushalt durch mehr Versiegelungsflächen, die Zerstörung der Biodiversität, die Beeinträchtigung des Mikroklimas, des Grundwassers sowie des Bodens und widerspricht damit den Leitvorstellungen im ThürLPIG.

Volatile Windenergie kann angesichts der bestehenden Grund- und Folgeprobleme weder die Netzstabilität gewährleisten, noch den künftig steigenden Energiebedarf wirtschaftlich decken oder eine europa- bzw. weltweite Energiekrise abwenden.

Der weitere **Ausbau der Windenergie in Thüringen wird prinzipiell abgelehnt**, denn:

1. Die Energiewende ist ohne notwendige Speicher und Netze nicht sicher, mit ausreichenden Speicher nicht bezahlbar. Windkraft- und PV-Anlagen können konventionelle Kraftwerke nicht ersetzen.

2. Eine sichere Strom- und Energieversorgung ist der empfindlichste „Lebensnerv“ einer modernen Industriegesellschaft (Daseinsvorsorge) und sichert die Wettbewerbsfähigkeit.
3. Grundlage einer bezahlbaren, effektiven und ökologischen Energieversorgung ist und bleibt die Physik und nicht eine illusorische verordnete Ideologie.
4. Der weitere Ausbau der Windenergie macht das Stromnetz unsicher, birgt Blackout-Gefahren. Immer mehr Windenergieanlagen unter gegebenen Infrastrukturbedingungen keine Lösung
5. Die Umwelt- und Versorgungsprobleme werden in die dritte Welt/ins Ausland verlagert.
6. Der Schutz des Menschen ist oberstes Gebot. Technogene Überprägungen, Schall und Infraschall und weitere Belastungen gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier.
7. Der Kampf um erträgliche Lebensbedingungen auf dem Land gewinnt an Bedeutung.
8. Strom muss immer und für Jedermann bezahlbar sein.
9. Windenergieanlagen sind nicht nachhaltig (nicht umweltverträglich, nicht sicher und teuer) Windenergie stellt eine erhebliche Gefahr für Vögel, Fledermäuse, geschützte Arten dar. Sie gefährdet deren Bestand.
10. Der Wald ist Lebensgrundlage für die meisten Geschöpfe der Erde. Ein Schutzgut mit höchster Priorität. Der Wald trägt keine Windenergieanlagen (Gefahr für Biodiversität).
11. Windenergieanlagen verursachen Sondermüll (CFK-Rotorflügel). Sie sind umweltschädlich, verursachen massenhaft Probleme (Entsorgung, Recycling), hinterlassen große Fundamente. Der Ressourcenverbrauch ist gigantisch. Die Umwelt leidet.
12. Vorteils- und Geschenkversprechen, dazu mit geringer und später Eintrittswahrscheinlichkeit, zur Steigerung der breiten Akzeptanz sind keine überzeugenden und nachhaltigen Lösungen.

5. Gesamtvotum

Der THLEmV lehnt das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) aus grundsätzlichen, wirtschaftlichen und moralischen Erwägungen vollständig ab.

Ein solches Gesetz ist unnützlich, da es weder die systemischen Ursachen beseitigt noch an der Gesamtsituation etwas verbessern kann. Akzeptanz in der Fläche kann nicht überzeugend mit Geld und partiellen Vorteilen gesteigert werden. Vielmehr wird das vorhandene Spannungsfeld (Stadt – Land) durch die weiter ausgedehnte Spaltung der Gesellschaft (zwischen den Bürgern und Betroffenen sowie den Standortgemeinden und betroffenen Gemeinden), eher noch verstärkt.

Zudem wird mit Vorteilsversprechen zum überflüssigen beschleunigten Ausbau der Windenergie (Infrastruktur, Netze, Speicher) die Versorgungsnetzstabilität und die Klimabilanz verschlechtert (fossile Grundlast und Ersatzkraftwerke).

Der Regelungsinhalt im Gesetz ist nicht schlüssig, ungerecht, rechtlich sehr bedenklich und praktisch nicht umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

4 Anlagen:

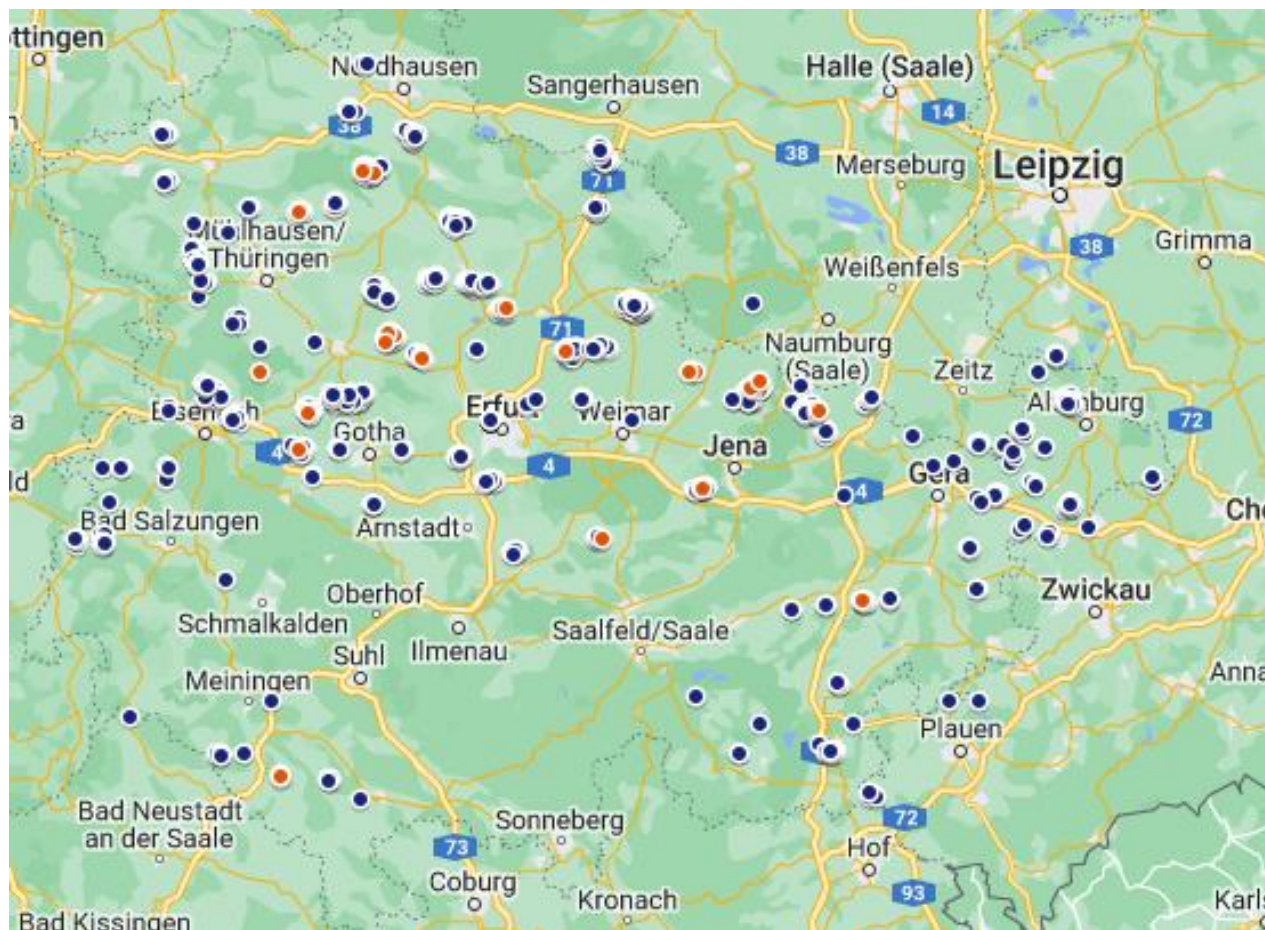
- 1 Standort-Übersicht zu WEA in Thüringen
- 2a Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Betrieb
- 2b Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Planung
- 3 Fragenkatalog
- 4 Beitrag Rolf Schuster: „Die Physik des Stromnetzes lässt sich politisch nicht regulieren“

- Thomas Heßland -
Im Original gezeichnet.

Standortübersicht der WEA/Windparks in Thüringen

Legende:

- **876 WEA in Betrieb**
- **54 WEA in Planung**



Die gesamte Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Betrieb^{*)} **siehe Anlage 2a**

Die gesamte Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Planung^{*)} **siehe Anlage 2b**

**) Bei den Angaben handelt es sich um offizielle Daten von der BNetzA.*

Fragestellung zum Beratungsgegenstand

„Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“

Lfd.Nr. Fragestellungen

1. Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die **Steigerung der Akzeptanz**
- a) im Umkreis von Windenergieanlagen ein?
 - b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?
 - c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Antw.: Eine Akzeptanzsteigerung wird nicht erwartet, eher das Gegenteil. Da es sich hauptsächlich um den ländlichen Raum dreht, kommt man sich „gekauft“ vor. Was bisher gescheitert ist, soll nun mit Geld gelöst werden. Daran ändern auch die Regelungen im ThürWindBeteilG nichts. Die Summe, die an die Bürger ausgeschüttet werden soll ist geradezu lächerlich. Ganz offen bleibt die Umsetzung der Modelle. Hier gibt es keinerlei konkrete Beispiele. Selbst die Fachagentur Windenergie an Land sieht rechtliche und Umsetzungsprobleme.

2. Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG
- a) davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?
 - b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6k EEG geschaffen wurde?
 - c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?
 - d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Antw.: Selbst die Fachagentur Windenergie an Land sieht rechtliche und Umsetzungsprobleme.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Antw.: Für Kommunen sollten grundsätzlich mehr Mitspracherechte bei der Planung bestehen. Das bedeutet aber auch eine mögliche Entscheidung gegen Windenergie im Gemeindegebiet. Grundlage sind demokratische Abstimmungsprozesse in Form von Einwohnerbefragungen.

Dass die Kommunen nur zusätzliche Flächen ohne Anrechnung auf die Flächenziele RP ausweisen dürfen, ist völlig absurd. Wenn eine Kommune Flächen ausweisen will, dann sollte das nur in Abstimmung mit der RP geschehen.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Antw.: Ein eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung erfordert die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gem. § 5 BauGB, i. d. R. für das ganze Gemeindegebiet. Die Flächennutzung soll sich aus

der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan wird von den Gemeinden erstellt/beauftragt, ist Kosten und Zeit aufwendig. Kleine und mittlere Gemeinden sind mit der Aufstellung überfordert.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Antw.: Ja, erhebliche. Die Regionalplanung konkretisiert die Landesvorgaben für die einzelnen Regionen. Sie legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest. Wenn Gemeinden nebenher WEA planen ist das nicht nur störend sondern auch suboptimal.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Antw.: Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, da andere Rahmenbedingungen bestehen.

7. Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die

a) Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?

b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

**Antw.: a) Grundsätzlich ja.
b) Das regelt schon §4 WindBG.**

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

Antw.: Siehe hierzu Anlage 2a der Stellungnahme.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

Antw.: Soziale Konflikte und die Spaltung der Bevölkerung werden sich weiter verschärfen. Der Streit Interessenkonflikt im Dorf wird sich mit dem ThürWindBeteilG über die Gemeindegrenze ausdehnen.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Antw.: Nein. Auf Anlage 4 der Stellungnahme wird verwiesen.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Antw.: Zahlreiche, u. a. Schenkung laut BGB. Siehe Stellungnahme.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Antw.: Muss im Gesetz geregelt, bzw. beantwortet werden. Diese WEA sind u. E. „Grauzone“, da mit dem ThürWindBeteilG eine Zweiklassen-Gesellschaft neue WEA (Entschädigung) und Bestandsanlagen (keine Entschädigung) eingeführt wird. Dann stellt sich noch die Frage nach den Mischgebieten (alte und neue Anlagen in einem Windpark).

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Antw.: Nach §6 (5) erhalten Anlagenbetreiber einen Ausgleich über den Netzbetreiber. Letztendlich zahlt die „Doppelbelastung“ der Stromkunde, wie schon alle bisherigen Zahlungen aus dem EEG!

„(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der [Anlage 2](#), für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Antw.: Die Abschaffung von Doppelregelungen (Wunschtraum) und die Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen wird nicht gesehen. Vielmehr entsteht für 20 Jahre ein Mehraufwand bei den Kommunen für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die regelmäßige Überwachung.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Antw.: Allein durch das WindBG wird mit einem verstärkten Zubau zu rechnen sein. Durch die immer größer geplanten Anlagen ergeben sich selbstverständlich Auswirkungen auf die Populationen. Da man über die Regelungen Bund den Schutz schon drastisch reduziert hat, werden die Auswirkungen umso stärker spürbar sein.

Der Wertverlust von Immobilien durch die Beeinträchtigung der Wohnqualität geht mit dem einher. Junge Familien werden sich dann den Bau eines EFH oder den Kauf eines Bestandsobjektes im betroffenen Ort wohl überlegen und evtl. eine andere Standortentscheidung treffen. Damit wird genau das Gegenteil der Wiederbelebung bestehender Ortskerne im ländlichen Raum erreicht.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Antw.: Die Teilnehmer der Ausschreibung werden die zu erwartenden Kosten nach unserer Auffassung umlegen.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Antw.: Regionale Wertschöpfung findet in einer bestimmten Region statt. Alles was, dort verarbeitet, vermarktet oder verbraucht wird kennzeichnet die regionale Wertschöpfung. „Wertschöpfung“ wird hier nur als positives Argument verwendet, was betriebswirtschaftlich nur sehr schwer nachzuweisen ist.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Antw.: Dem THLEmV sind keine bekannt. Die Mitglieder im Verband lehnen eine Beteiligung ab.

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Antw.: Der Tenor ist negativ, es wird als „Bestechung und Kauf der Landbevölkerung“ angesehen

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Antw.: Ja, 2 Cent statt 0,2 Cent, aber für alle Betroffenen damit Thüringen wirklich einen Standortvorteil hat und um die hohen Stromkosten etwas abzufedern.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Antw.: Nein.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Antw.: Bei allen Modellen, da die praktische Umsetzung generell nicht bedacht wurde. Wer soll zum Beispiel eine Auszahlung an Einwohner und den berechtigten Kreis kontrollieren? Abgleich über das Einwohnermeldeamt mit taggenauer Abrechnung bei Zu- oder Wegzug? Wer misst bitte die 2500 m Grenze exakt aus? Dies erinnert an die Schülerbeförderung, wo auch die Grenze von 2000 m zu prüfen ist. In einem Windpark wäre dann beispielsweise der Abstand von 8 oder mehr Standorten zu berücksichtigen. Der Kommune kommt für den eigenen Anteil eine jährliche Kontrollpflicht zu, wobei sie auf Daten der Betreiber angewiesen ist. Dies berufen sich auf das Geschäftsgeheimnis. Sollte dieser sogar im Ausland sitzen, dürfte es noch schwierig werden, insbesondere wenn die Zahlungen einmal ausbleiben.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Antw.: Das ist kaum möglich und eine Frage der Gerechtigkeit.

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

Antw.: Damit wird das gesamte Konstrukt wieder ausgehebelt. Was einmal mehr zeigt, dass der Gesetzentwurf von vorn bis hinten nicht durchdacht ist. Viele Gemeinden befinden sich zwar im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlagen, haben aber mit den Standortflächen nichts zu tun. Damit würde die vorgesehene „Entschädigung“ ganz an diesen Gemeinden vorbeigehen.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des §2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

Antw.: Wenn sich in dem Umkreis Wohngebäude befinden, sind die Anwohner natürlich ebenfalls betroffen. Warum sollte es da Unterschiede geben?

26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?

Antw.: Die Gemeinde kann natürlich nicht an sich selbst zahlen. Jedoch sind auch hier die Anwohner betroffen.

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?

Antw.: Die Summe ist so marginal, dass jeder darauf verzichten würde, sofern er sich zwischen der Beteiligung und der Ablehnung der Anlagen entscheiden könnte.

28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?

Antw.: Nein. Die lokalen Umstände und sonstigen Bedingungen sind sehr verschieden und mitunter rechtlich kompliziert. Die notwendigen Verhandlungen und die genaue Vertragsgestaltung wird offensichtlich unterschätzt.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

Antw.: Siehe Stellungnahme.

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Antw.: Siehe Stellungnahme.

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge Zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Antw.: Als reine Bestechung (überwiegend öffentliche Meinung). Einzelne Interessierte Bürger sehen dies als Geldquelle ohne Gegenleistung (bis zu einer bestimmten Schmerzgrenze). Allerdings werden hohe Beträge erwartet. Dabei bleibt das Verteilprinzip und -verhältnis im Dunkeln.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Antw.: Keine Erfahrung.

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Antw.: Das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif ist nur im Ansatz beschrieben. Die organisatorische und technische Umsetzung sind unklar. Bisher gibt dazu keine Erfahrung.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

Antw.: Für direkte Stromlieferung müssten eigene Netze vorhanden sein. Man scheitert doch schon im PV-Bereich an der Bürokratie und den Regelungen, die in der Praxis bislang nicht umsetzbar sind.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu Erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Antw.: Rechtlich sehr bedenklich und praktisch kompliziert bzw. kaum umzusetzen (nur Einzelfälle).

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Antw.: Als Maßnahme die sich lange hinziehen wird (bis der Wärmeversorgungsplan aufgestellt ist).

37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?

Antw.: Damit wird der Regelungsgehalt im Gesetz noch komplizierter und umfassender.

38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?

Antw.: Völlig an der Realität vorbei.

39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

Antw.: Als Sanktion die sich nur schwierig durchsetzen lässt und juristische Streitfälle erwarten lässt.

40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?

Antw.: Sollten Vertragsjuristen oder der Wissenschaftlich Dienst des TLT beantworten (Gutachten).

41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?

Antw.: Kaum. In der Regel fehlen dann auch das Personal und die Kompetenz.

42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?

Antw.: Dazu fehlen u. E. die notwendigen Infrastrukturen und die technologischen Lösungen.

43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?

Antw.: Nein. Es wird kein Vorteil gesehen und das Gesetz wird noch komplizierter. Bürgerenergiegenossenschaften sind vom Gesetzgeben schon umfassend und weitgehend eigenständig geregelt.

44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

Antw.: Die schreibt schon die Thüringer KO in den Grundsätzen vor.

45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?

Antw.: Nein.